

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Zeitungsspreis: monatlich 175 H. einschließlich
Frachtkosten. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Dieblich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 zeilenlange
Zeilenzeile oder deren Raum 30 H.
Hakimezeile 100 H.

Relations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Dieblich. — Redakteur: Paul Jorisch in Dieblich a. Rh. — Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 54

Donnerstag, den 6. Mai 1920.

Veröffentlichungs-
gesetz (Hochh.) Nr. 10116.

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 171.
Erlaß vom 1. April 1920.
Betr.: Ausfertigung von Quittungsarten, III V. 417.
Ingeachtet des Umstandes, daß durch den Krieg-
denzvertrag Elsaß-Lothringen und Teile von West-
preußen und Polen vom deutschen Reich abgetrennt
worden sind, erscheint es richtig, daß Versicherten, die
in Deutschland wohnen und deren Quittungsarten
bisher auf den Namen der Versicherungsanstalt
Elsaß-Lothringen, Westpreußen oder Polen lauten,
weil diese Karten mit dem Namen der bisherigen
Versicherungsanstalt (§ 1418 der Reichsversicherungs-
ordnung) ausgestellt wurden. Dagegen ist von einer
Veränderung der aufgetragenen Karten an die ge-
nannten Anstalten gemäß § 1423 Abs. 1 a. o. D.
abzusehen. Vielmehr sind diese Karten jetzt schon
bei der Versicherungsanstalt, der sie von den Auf-
traggebern eingeleitet wurden, zu verbleiben, bis
dieselbe Bestimmung getroffen ist, welche Ver-
sicherungsanstalten an Stelle der bisherigen Ver-
sicherungsanstalten treten. In den Abkommen mit
den beteiligten Staaten wird für einen gegenseitigen
Austausch der Quittungsarten Sorge getragen wer-
den.
Die Quittungsarten-Ausfertigungen sind ent-
sprechend zu verfahren.
Der Minister für Volkswirtschaft.
J. A. Bracht.

Nr. 172.
Bekanntmachung
über
Brotverteilung.
Auf Grund des § 50 der Reichsgetreideordnung
für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 wird für den
Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Dieb-
lich das Gewicht und der Preis für Brot wie folgt
festgelegt:
a) Bei Verwendung von 1400 Gramm Weizen
für einen Laib Einheitsbrot, gleichviel in welcher
Form gebacken, im Gewicht von 1000 Gramm (Ver-
kaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 4,50
Mark.
b) Bei Verwendung von 700 Gramm Weizen für
einen Laib Weizenbrot (Krankebrot) im Gewicht von
500 Gramm auf 2,25 Mark.
Der Preis für das Backen des Brotes für
Selbstverbraucher bleibt wie bisher beibehalten.
Für ein Pfund Weizen, Mischung wie von dem
Reichsausschuß für die Bäcker geliebert, darf
im Kleinverkauf von den Bäckern nicht mehr als
1,35 Mark pro Pfund erhoben werden.
Die Bestimmungen werden nach § 80 der
Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 befristet.
Diese Verordnung tritt am Montag, den 10.
Mai d. J., in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird
die Verfügung vom 20. April 1920, II. Kornst. 1594,
aufgehoben.
Die Erhöhung des Brotpreises mußte infolge
Anordnung des Reichsausschusses für die Getreide-
angelegenheiten vom 4. Mai 1920.
Namens des Reichsausschusses.
Der Vorsitzende.
J. A. Schlitt.

Nr. 173.
Der Kreisbrandmeister Floreich zu Dieblich
hat von mir Auftrag erhalten, gemäß § 5 Abs. 1
der Feuerlösch-Polizei-Verordnung vom 30. April
1906 (Amtsbl. S. 264) eine Befähigung der Feuer-
löschgeräte auf ihre Brauchbarkeit und Unversehr-
theit, sowie insbesondere auch eine Feuerwehrrichtung
als bald vorzunehmen.
Die Herren Bürgermeister (auschl. Dieblich)
sind ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis,
daß der Kreisbrandmeister wegen des Befähigungs-
Termins sich an Sie wenden wird. Die Befähigung
wird sich auf die Gesamteinrichtung und die
einzelnen Geräte und mit derselben zugleich eine
Reinigung der Feuerlöschgeräte verbunden sein.
Es erlaube Sie, an der Befähigung selbst teil-
zunehmen, auch dem betreffenden Ortsgemeindevor-
stand vom dem Befähigungsstermin rechtzeitig Kenntnis
zu geben und ihn zur Anwesenheit bei der Befähigung
anzufordern.
Es ist darauf zu sorgen, daß zu jedem Gerät die
zur Bedienung notwendigen und hierfür bestimmten
Anweisungen zur Stelle sind, sowie daß die wäh-
rend des Dienstes die vorgeschriebenen Abzeichen
tragen und sich des Rauchens enthalten.
Wiesbaden, den 30. April 1920.
L. 1870.
Der Landrat.

Nr. 174.
Bekanntmachung.
Die Tagelöhner und Gemeindevorstände erlaube
ich, mir spätestens bis zum 15. Mai d. J., nach
untenstehendem Muster ein Verzeichnis aller dabeist
vorhandenen handlichen betriebsfeuerpflichtigen Ge-
werbetriebe wie Gastwirtschaften, Schankwirt-
schaften, Kleinhandlungen mit Branntwein oder
Spiritus, einzureichen. Welche Betriebe unter dem
Begriff der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, des
Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen,
bestimmt sich nach den Vorschriften u. Grund-
lagen, die inbetr. der zu solchen Betrieben nach §
23 der Reichsgetreideordnung in der Fassung vom
26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. 871) erforderlichen Erlaub-
nis zur Anwendung kommen.
Daneben seien insbesondere als Schankwirt-
schaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen
Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Bittere,

Wein, Bier, Kaffee, Tee, Mineralwasser, Milch,
Koffein usw.) zum Genuß auf der Stelle verabfolgt
werden.
Für die Betriebsfeuerpflicht des Kleinhandels
mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich,
ob er als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.
Die ohne Ausschank von Getränken betriebene
Speisewirtschaft, das Vermieten möblierter Zimmer
und der Kleinhandel mit Wein oder Bier sind der
Betriebsfeuerpflicht nicht unterworfen.
In der Nachweisung sind nicht nur die gewerbe-
steuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe
der vorbezeichneten Art aufzunehmen, bei denen
weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das
Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht,
und die deshalb auf Grund des § 7 des Gewerbe-
steuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der Gewerbe-
steuer befreit bleiben.
Die Eintragung erfolgt innerhalb der einzelnen
Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge des Be-
triebssteuerpflichtigen. Hierbei ist die Trennung
nach den im Muster angegebenen Abteilungen I und
II (Betriebe, die geistige Getränke verabfolgen und
Betriebe, die solche nicht verabfolgen) zu beachten.
Wenn ein betriebssteuerpflichtiger Betrieb sich
über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in
Spalte 2 auch derjenige Ort anzugeben, in dem sich
der Sitz der Geschäftsleitung befindet.
Schließt die Firma nicht mit dem Namen des
Betriebssteuerpflichtigen überein, so erfolgt die Ein-
tragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma,
und darunter in Klammern die Inhaber namentlich
angeführt werden.

Lauende Nummer	Der Betriebssteuerpflichtigen		Bezeichnung		Wohnort
	Wohnort bzw. Ort der Gewerbetätigkeit (Straße und Hausnummer) Ort der Geschäftsleitung	Namen des Gewerbe- steuerpflichtigen Vornamen Nachnamen	des Betriebs	der einzelnen betriebs- steuer- pflichtigen Betriebs- stätten	
1	2	3	4	5	6
Abteilung I. Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen					
Abteilung II. Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen					
Wiesbaden, den 30. April 1920. Der Landrat. J. A. Dr. Müller.					

Nr. 175.
Bekanntmachung.
Hiermit mache ich ergehen, daß die vom Herrn
Minister für Volkswirtschaft herausgegebenen Be-
stimmungen über die bei Hochbauten anzunehmende
Belastungen und über die zulässigen Beanspruchun-
gen der Baustoffe vom 24. Dezember 1919 aufzuheben,
von welchen ein Abdruck in Nr. 14 des hiesigen
Regierungs-Anzeigers vom 3. April beiliegend ist.
Nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Ministers
vom 24. Dezember 1919 — St. 6. 588 — treten
diese Bestimmungen an Stelle der am 31. Januar
1910 vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten
erlassenen Bestimmungen gleicher Art.
Auch sind die in meinen Bekanntmachungen
vom a. 29. Oktober 1907 betreffend „Erweiterte
Baupolizeiverordnung“ und
b. vom 3. August 1910 betreffend „Landbau-
ordnung“ unter Abschnitt D bzw. Abschnitt IV an-
gegebenen Prüfungsanforderungen usw. durch die neuen
Vorschriften zu ersetzen.
Wiesbaden, den 26. März 1920.
Der Regierungspräsident.
J. A. Dr. Bräse.
Wird veröffentlicht.
Der Landrat.
J. A. Schlitt.

Nr. 176.
Bekanntmachung.
Die von der Landesversicherungsanstalt Hessen-
Rheinland für die Kreise Wiesbaden-Land, Rheingau
und El. Soarsbäumen bisher eingerichtete „Versiche-
rungskontrollstelle Wiesbaden II“ ist als „Versiche-
rungskontrollstelle Wiesbaden II“ nach Wiesbaden,
Dreieichenstraße 3, verlegt worden.
Dieselbe ist für vorgenannte Kreise und die
Stadt Wiesbaden zuständig.
Sprechstunden: Samstag, vorm. von 8—1 und
nachm. von 3—6 Uhr.
Wiesbaden, den 28. April 1920.
Hänerbein.
Landesversicherungs-Ansptkter.

Nr. 177.
Die Frühlingsverordnung
des 13. landwirtschaftlichen Bezirksvereins.
Die Frühlingsverordnung des 13. landwirt-
schaftlichen Bezirksvereins findet am Sonntag, den
9. Mai, nachmittags 3 Uhr in Erbenheim im Gast-
haus zum Schwanen statt.
Tagesordnung:
1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Rechnungsablage des Rechners und Bericht
der Rechnungsprüfungskommission.
3. Wahl der Abgeordneten zur Generalver-
sammlung des Hauptvereins.
4. Vortrag über:
„Die neueren Ertragssteigerungsmittel und
ihre praktische Verwendung“. Referent:
Winterschulldirektor Dr. Bill, Wiesbaden.

Der Saatenstand Anfang April 1920.

Fruchtarten usw.	Durchschnittswerte für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Notizen									
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5	
Winterweizen	2,0	2,6			4	2	1					
Wintergetreide (Weizen, Roggen)	2,4	—				1						
Winterroggen	3,2	2,5			1	3	2					
Wintergerste	2,0	2,3			1	1						
Gemenge aus vorstehenden Getreidearten	2,0	2,8				1						
Wintersaps und -Rüben	3,1	3,3				2	1			3		
Alte, auch mit Vermischung von Getreide	2,0	2,8				1	4				1	
Luzerne	2,8	2,7			1	1	3					
Wiesen mit Be- oder Ent- wässerungsanlagen (Rie- seln)	2,6	2,4			4	1	1					
Andere Wiesen	2,0	2,8			1	2	8					

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

8. Bezeichnung wirtschaftlicher Fragen.
8. Anträge und Wünsche der Mitglieder.
Die Mitglieder des 13. landwirtschaftlichen Be-
zirksvereins sowie der Kreis- und Ortsbauernschaf-
ten nebst allen Freunden der Landwirtschaft werden
zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen und
um zahlreiche Beteiligung ersucht.
Dieblich, den 3. Mai 1920.
Der Vorsitzende
des 13. landwirtschaftlichen Bezirksvereins:
gez. Bollmer.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 3. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A. Schlitt.

Polizei-Verordnung
betr. die Reinigung öffentlicher Wege.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Reichspolizei-
Verordnung vom 20. September 1897 über die Poli-
zeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen
(R.-G.-Bl. 1529) und nach Beratung mit dem Ge-
meindevorstande wird für den Umfang des Ge-
meindebezirks Schierstein nachstehende Polizei-
verordnung erlassen.

§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Ge-
meinde Schierstein vom 8. August 1913 zur Straßen-
reinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem
Samstag — wenn dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag
ist — sowie an jedem, einem gesetzlichen Feiertag
vorhergehenden Werktag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 3 Uhr nach-
mittags zu beginnen und muß vor Eintritt der
Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Recht, Schlamm und sonstiger Unrat muß so-
fort nach Beendigung des Reizens von der Straße
entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter
muß vor dem Reizen die ganze zu reinigende Fläche
ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßeneinrichtungen
sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu be-
seitigen.
§ 5.
Die zur Straßeneinrichtung Verpflichteten haben
eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Un-
günstigkeit und Glätte des Bürgersteiges alsbald
nach ihrem Auftreten, und wenn diese während der
Nacht erfolgt ist, spätestens um 8 Uhr morgens durch
Besprengen mit abtrocknenden Stoffen, wie Asche,
Sand, Sägemehl und dergleichen, bzw. mittels Ab-
schneidens des Schnees zu beseitigen.
Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürger-
steige und Straßeneinrichtungen von Eis befreit werden.

§ 6.
Hat der zur polizeimäßigen Reinigung Ver-
pflichtete die Ausführung der Reinigung und das
Besprengen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen
Veran durch Privatvertrag übertragen und hat
diese Veran mit der jederzeit widerprüflichen Zustim-
mung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch
schriftliche oder protokollläre Erklärung die Aus-
führung der Reinigung und Besprengung übernom-
men, so ist für die polizeimäßige Reinigung und
Besprengung öffentlich-rechtlich verpflichtet und für
die Folgen der Unterlassung verantwortlich.
§ 7.
Nebstbestimmungen vorstehender Vorschriften wer-
den, insoweit nicht nach § 306 Nr. 10 des Strafge-
setzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geld-
strafen bis zu 9 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft
bis zu 3 Tagen bestraft.
§ 8.
Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem
Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den

Landkreis Wiesbaden in Kraft. Mit dem gleichen
Zeitpunkt wird die denselben Gegenstand betreffende
Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1905 aufgehoben.
Schierstein, den 10. März 1920.
Die Ortspolizeibehörde.
Rehels,
com. Bürgermeister.

Bekanntmachung.
Betrifft: Zuschlag zur Grundbesitzsteuer.
Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindever-
sammlung in Dieblich vom 10. Dezember 1919 und
30. März 1920 wird in Gemäßheit des § 34 des
Grundbesitzsteuergesetzes — unter Vorbehalt der
vorgeschriebenen Genehmigung betr. Erhebung von
Zuschlägen zur Grundbesitzsteuer für die Ge-
meinde Dieblich folgendes bestimmt:

§ 1.
Auf Grund des § 34 des Grundbesitzsteuergesetzes
vom 12. 12. 1919 erhebt die Gemeinde Dieblich
für ihre Rechnung zu der Steuer, die nach den
Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben ist,
einen Zuschlag von 1 vom Hundert des gemeinen
Bettes oder des nach § 12 bis 14 dieses Gesetzes
an seine Stelle tretenden Betrages. Im Falle der
Erhebung eines Zuschlages trittens des Kreises wird
nur ein Zuschlag von 1 vom Hundert des steuer-
baren Grundbesitzwertes erhoben.

§ 2.
Die Zuschläge werden rückwirkend vom 1. Ok-
tober 1919 ab für alle seit diesem Tage eingetragenen
grundbesitzsteuerpflichtigen Rechtsvorgänge
erhöhen.
Dieblich, den 31. März 1920.
Der Gemeindevorstand.
Hofmann,
Bürgermeister.

Vorstehender Beschluß wird auf Grund des
Erlasses der Herren Minister des Innern und der
Finanzen vom 20. Oktober 1919 — (Reg.-Amtsbl.
S. 333) — für die Dauer eines Jahres genehmigt.
Wiesbaden, den 19. April 1920.

Der Regierungspräsident.
J. A. Dr. Krause.
Wird veröffentlicht.
Dieblich, den 3. Mai 1920.
Der Bürgermeister.
Hofmann.

Nichtamtlicher Teil.

Clond George über die Lage Deutschlands.

Nach den englischen Wittern äußerte Clond
George in seiner Rede über San Remo noch folgen-
des: Nach den Berichten englischer Offiziere herrscht
in Deutschland Hungernot. In manchen Landesteilen
erhält die Bevölkerung nur ein Drittel der zur
Erhaltung des Lebens notwendigen Kalorien. Die
Bevölkerung lebt ausschließlich von Pflanzenkost
und dazu noch von solcher ohne Nährwert. Hier
liegt die Haupt Schwierigkeit der deutschen Regierung.
Ueber den Rapp-Buch folgte er: Englische Offiziere
haben mit der Ginnarsktruppen in Berlin geschlos-
sen. Es waren nur etwa 3- bis 4000 Mann. Sie
erwarteten, daß man ihnen als Befreier zujubeln
werde. Nach ganz kurzer Zeit sind diese bedauerns-
werten Menschen inne geworden, daß Deutschland
nichts mehr mit dem Militarismus zu tun haben

turnier-Heim des Turnvereins Suob-Bund in
bei am 16. Mai in der Turnhalle der Turn-
meinde Kudenheim statt. Die Spielabteilung
der Turnvereine des Saues hatten im Lauf
des Monats Mai ihre Gauwettkämpfe ab-
schließen am 16. Mai in Kudenheim und enden
mit den Entscheidungsspielen in Wiebelsch

